

S a t z u n g

über die Erhebung von Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Vöhringen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Vöhringen am 24.07.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Nutzungsverhältnis

- (1) Die Gemeinde Vöhringen betreibt ihre Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Die Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses wird in der Benutzungsordnung der Gemeinde Vöhringen für die Kinderbetreuungseinrichtungen geregelt.

§ 2 Gebührenerhebung

- (1) Die Gemeinde Vöhringen erhebt für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in den Kindertageseinrichtungen Betreuungsgebühren gemäß dieser Satzung. Evtl. anfallende Verpflegungskosten werden an die Sorgeberechtigten zum Selbstkostenpreis weitergegeben.
- (2) Die Gebühren werden je Kind, das einen Betreuungsplatz innehat, erhoben und werden abhängig von Art und Umfang des Betreuungsangebots bemessen. Näheres zu den Betreuungsangeboten und zur Verpflegung ergibt sich aus § 1 der Satzung über die Nutzung der Kindertageseinrichtungen (Satzung über die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen) der Gemeinde Vöhringen in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die Gebühren werden auf 12 Monate berechnet und erhoben. Das Kindergartenjahr beginnt jeweils am 01.09. und endet am 31.08. des darauffolgenden Jahres. Die Gebühren sind für alle angemeldeten Kinder zu entrichten, gleichgültig, ob sie für die Dauer des Benutzungsverhältnisses die Kinderbetreuungseinrichtungen tatsächlich besuchen. Sie sind auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.
- (4) Im Falle einer durch einen so genannten „Lockdown“ notwendig werdenden ausschließlichen Notbetreuung in den gemeindeeigenen Kindertageseinrichtungen (wie z. B. im Falle einer Pandemie oder eines sonstigen Katastrophenfalls) werden die Gebühren folgendermaßen erhoben:
 - Bei einer in Anspruch genommenen Notbetreuung von weniger als 50 % des regulär gebuchten Betreuungsumfangs werden 50 % des regulären Gebührensatzes berechnet.

- Bei einer in Anspruch genommenen Notbetreuung von mehr als 50 % des regulär gebuchten Betreuungsumfangs werden 100 % des regulären Gebührensatzes berechnet.
- Für Kinder, die während der Schließzeit die Notbetreuung nicht in Anspruch genommen haben, wird auf die Erhebung von Benutzungsgebühren verzichtet.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die sorgeberechtigten Personen, in deren Haushalt das Kind lebt, das den Betreuungsplatz in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenschuld für die Betreuungsangebote entsteht zum ersten des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird.
- (2) Die Gebührenpflicht endet bei der Abmeldung eines Kindes mit Ablauf des Monats, auf dessen Ende das Kind abgemeldet wird. Bei Schulanfängern endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des der Einschulung vorausgehenden Monats, sofern das Kind nicht bereits nach den Vorschriften der Benutzungsordnung zum 30. April eines Jahres abgemeldet wurde und die Einrichtung nach diesem Zeitpunkt auch nicht mehr besucht.
- (3) Abweichend von Abs. 1 und Abs. 2 wird die monatliche Benutzungsgebühr nur hälftig festgesetzt:
 - a.) bei Aufnahme eines Kindes nach dem 15. eines Monats
 - b.) bei Austritt eines Kindes vor dem 15. eines Monats

§ 5 Grundlagen der Gebührenfestsetzung

- (1) Bei der Gebührenfestsetzung wird über eine Familienstufe die Zahl aller im Haushalt der Familie lebenden Kinder unter 18 Jahren berücksichtigt. Die Gebühr für ein Kind wird in derjenigen Familienstufe erhoben, die der Zahl aller in der Familie oder familienähnlichen Lebensgemeinschaft lebenden Kinder unter 18 Jahren entspricht.
- (2) Ändert sich die Anzahl der Kinder (Familienstufe), ist dies der Gemeindeverwaltung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift mitzuteilen. Die Benutzungsgebühr wird dann ab dem ersten des auf die Meldung folgenden Monats neu festgesetzt.

§ 6 Höhe der Gebührensätze

- (1) Die monatlichen Benutzungsgebühren werden nach den folgenden Sätzen erhoben:

Betreuung im Ü3-Bereich (Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt)

- Regelöffnungszeiten (vor- und nachmittags):

Familienstufe/ Kinderzahl:	Gebühr in € pro Monat	Gebühr in € pro Monat
	ab 01.09.2023	seit 01.09.2022
Für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	138,00	127,00
Für das Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	107,00	99,00
Für das Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	72,00	66,00
Für das Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	24,00	22,00

- Verlängerte Öffnungszeiten (vormittags, 6 Std. zusammenhängend):

Familienstufe/ Kinderzahl:	Gebühr in € pro Monat	Gebühr in € pro Monat
	ab 01.09.2023	seit 01.09.2022
Für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	156,00	143,00
Für das Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	121,00	112,00
Für das Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	81,00	75,00
Für das Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	27,00	25,00

- Ganztagsbetreuung:

Familienstufe/ Kinderzahl:	Gebühr in € pro Monat	Gebühr in € pro Monat
	ab 01.09.2023	seit 01.09.2022
Für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	265,00	244,00
Für das Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	206,00	190,00
Für das Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	138,00	127,00
Für das Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	46,00	43,00

Betreuung im U3-Bereich (Kinder unter 3 Jahren)

- Altersmischung (2 Jahre bis 3 Jahre) mit Regelöffnungszeiten, vor- und nachmittags:

Familienstufe/ Kinderzahl:	Gebühr in € pro Monat	Gebühr in € pro Monat
	ab 01.09.2023	seit 01.09.2022
Für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	249,00	229,00
Für das Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	193,00	179,00
Für das Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	130,00	119,00
Für das Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	44,00	40,00

- Altersmischung (2 Jahre bis 3 Jahre) mit verlängerten Öffnungszeiten (vormittags, 6 Std. zusammenhängend):

Familienstufe/ Kinderzahl:	Gebühr in € pro Monat	Gebühr in € pro Monat
	ab 01.09.2023	seit 01.09.2022
Für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	266,00	245,00
Für das Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	206,00	191,00
Für das Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	139,00	128,00
Für das Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	47,00	43,00

- Altersmischung (2 Jahre bis 3 Jahre) mit Ganztagsbetreuung:

Familienstufe/ Kinderzahl:	Gebühr in € pro Monat	Gebühr in € pro Monat
	ab 01.09.2023	seit 01.09.2022
Für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	434,00	400,00
Für das Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	337,00	312,00
Für das Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	227,00	208,00
Für das Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	76,00	70,00

- Kleinkindgruppe (Krippe) mit verlängerten Öffnungszeiten (vormittags, 6 Std. zusammenhängend):

Familienstufe/ Kinderzahl:	Gebühr in € pro Monat	Gebühr in € pro Monat
	ab 01.09.2023	seit 01.09.2022
Für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	408,00	376,00
Für das Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	303,00	279,00
Für das Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	205,00	189,00
Für das Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	81,00	75,00

- Kleinkindgruppe (Krippe) mit Ganztagesöffnungszeiten:

Familienstufe/ Kinderzahl:	Gebühr in € pro Monat	Gebühr in € pro Monat
	ab 01.09.2023	seit 01.09.2022
Für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	626,00	577,00
Für das Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	465,00	428,00
Für das Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	315,00	290,00
Für das Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	125,00	115,00

- (2) Erhalten der oder die Gebührenschuldner die Gebühr von einer anderen Stelle ersetzt, wird, sofern in der Einrichtung angeboten, nur der Beitrag für die Regelöffnungszeiten erstattet. Wird eine andere Betreuungsform gewählt, ist der Differenzbetrag vom Gebührenschuldner auszugleichen.
- (3) Eine Änderung der Benutzungsgebühren bleibt vorbehalten.
- (4) Für die Ferienbetreuung von Schulüberwechslern wird ein Pauschalbetrag je Betreuungstag mit folgenden Sätzen erhoben:
 - a) 7,00 Euro, sofern Regelzeiten in Anspruch genommen werden,
 - b) 7,50 Euro, sofern verlängerte Öffnungszeiten in Anspruch genommen werden und
 - c) 13,00 Euro, sofern Ganztagesbetreuung in Anspruch genommen wird.
- (5) In den in dieser Satzung genannten Gebührensätzen sind keine Verpflegungssätze oder Kosten für Pflegeprodukte (z. B. Windeln, etc.) enthalten. Sofern derartige Kosten anfallen, werden diese nach den tatsächlich dafür anfallenden Kosten mit den Gebührenschuldnern abgerechnet.
- (6) Kinder sind grundsätzlich pünktlich abzuholen. Für Verspätungen (außerhalb der gewählten Betreuungszeit) entstehen pro Tag je angefangener ¼ Stunde Betreuungsgebühren in Höhe von 10,00 €, die in Rechnung gestellt werden können.

§ 6 a

Einkommensabhängige Ermäßigung

- (1) Auf Antrag der Personensorgeberechtigten werden die Benutzungsgebühren einkommensabhängig ermäßigt, sofern kein Anspruch auf Übernahme des regulären Entgelts nach sozialhilfe-, versicherungsrechtlichen oder sonstigen Bestimmungen besteht. Maßgeblich ist der Gesamtbetrag der Einkünfte im Sinne des Einkommensteuerrechts.
- (2) Bei einem Einkommen bis 27.500,- € (brutto) erfolgt ein Abschlag auf die Benutzungsgebühr in Höhe von 10% der nach § 6 maßgeblichen Gebührensätze.
- (3) Die Höhe des maßgeblichen Einkommens ist grundsätzlich durch Vorlage des entsprechenden Einkommensteuerbescheides des vorangegangenen Kalenderjahres des Finanzamts der Gemeindeverwaltung nachzuweisen. Ersatzweise kann der Nachweis auch durch Vorlage der Lohnsteuerbescheinigung oder einer Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers für das entsprechende Kalenderjahr erbracht werden. Im Falle der Bezahlung der Regelgebühr entfällt die Nachweispflicht des Einkommens. Bei der Ermittlung des Einkommens werden die Einkünfte der in häuslicher Gemeinschaft lebenden Erziehungsberechtigten zugrunde gelegt. Bei Lebensgemeinschaften ist das Einkommen beider Partner maßgebend. Bis zur Vorlage des Einkommensnachweises ist die Verwaltung berechtigt, vorläufig den erhöhten Gebührensatz festzusetzen.
- (4) Entwickelt sich das Einkommen nach unten, kann auf einen § 5 Abs. 2 entsprechenden Nachweis eine niedrigere Beitragsstufe beantragt werden, die dann zum Beginn des folgenden Monats festgesetzt wird.
- (5) Unrichtige Angaben bei der verpflichtenden Selbsterklärung führen zur rückwirkenden Einstufung in die höchste Einkommensstufe. Eine Einstufung in die richtige Einkommensstufe kann erst nach ordentlichem Nachweis gem. § 5 Abs. 2 zum übernächsten Monat vorgenommen werden, der auf den Monat folgt, in dem der Nachweis erbracht wird. Eine Rückzahlung zu viel bezahlter Elterngebühren ist ausgeschlossen, wenn sie wegen fehlender oder unrichtiger Angaben, die der Gebührenschuldner zu vertreten hat, erhoben wurden.
- (6) Die Gemeindeverwaltung ist unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen berechtigt, die verpflichtende Selbsterklärung durch die Vorlage von Einkommensnachweisen stetig zu überprüfen.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld; Veranlagungszeitraum

- (1) Die Benutzungsgebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht jeweils zu Beginn des Veranlagungszeitraumes.
- (3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes fällig. Für den Monat des erstmaligen Besuchs der Einrichtung wird die Gebühr frühestens innerhalb einer Woche ab Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass aufgrund einer Änderung der Gebührenhöhe ein neuer Gebührenbescheid ergeht.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Vöhringen vom 27.06.2022 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Rechtsvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Vöhringen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Vöhringen, den 24.07.2023

Ausgefertigt

Vöhringen, den 25.07.2023



Stefan Hammer
Bürgermeister